

Einfache Anfrage Kündig-Rapperswil-Jona vom 29. November 2017

## Weisser Schnee schwarz geräumt

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. März 2018

Silvia Kündig-Rapperswil-Jona erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 29. November 2017 nach dem umweltgerechten Einsatz von Streusalz im Kanton, nach möglichen Alternativen und nach den rechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem Führen eines Motorfahrzeuges sowie nach Ausbildungs- und Informationsangeboten zur Sicherheitsthematik auf Strassen im Winter.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Es besteht in der Schweiz keine gesetzliche Grundlage für ein Streuverbot von auftauenden Mitteln. In der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81; abgekürzt ChemRRV) sind die zulässigen Auftaumittel und Stoffe zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte abschliessend definiert. In Art. 6a des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG) ist festgehalten, wer für die Sicherheit der Strasseninfrastruktur zuständig ist. Die Gemeinden wie auch der Kanton haben dementsprechend ihren Winterdienst nach den örtlichen Verhältnissen und Ansprüchen an Strassensicherheit in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung aller gesetzlichen und normativen Grundlagen (differenzierter Winterdienst) auszurichten. Dabei sind der Umweltschutz und die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Viele Gemeinden verwenden auch abstumpfende Mittel (z.B. Splitt) auf Langsamverkehrsflächen, wenig befahrenen Strassen oder Strassen mit starkem Gefälle.
2. Bei der Kantonspolizei St.Gallen wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt 1'112 Unfälle registriert, die sich bei schneebedeckter oder vereister Fahrbahn ereignet haben. In 15 Fällen waren Fussgängerinnen und Fussgänger beteiligt. Ob der Zustand der Strasse bzw. des Trottoirs Hauptursache der Unfälle war, lässt sich aus den vorhandenen Daten nicht erheben. Augenscheinlich spielt aber der Zustand der Strasse eine gewichtige Rolle bei der Entstehung eines Unfalls, werden doch Anhaltewege trotz Hilfssystemen wie ABS (Antiblockiersystem) und ASR (Antischlupfregelung) entscheidend verlängert. Dem kantonalen Tiefbauamt und der Kantonspolizei sind in den letzten fünf Jahren keine Regressansprüche nach folgenschweren Ausrutschern von Kantonsstrassenbenutzerinnen und -benutzern bekannt.
3. Das Salzregal ist das Hoheitsrecht der Salzgewinnung. Dieses haben in der Schweiz die Kantone inne. Die Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein sind Aktionäre der Schweizer Salinen. Die Schweizer Salzversorgung aus einheimischer Produktion obliegt den Schweizer Salinen.
4. Da der Kanton für die Winterdienstsausrüstungen der Gemeinden nicht zuständig ist, können keine Aussagen über den entsprechenden technischen Stand gemacht werden. Der Kanton St.Gallen optimiert aber laufend seinen Winterdiensteinsatz. Die im Bereich der Wetter- und Fahrbahnprognosen eingesetzte Software liefert sehr gute Resultate und trägt ebenfalls zu einem schonenden Winterdienst bei. Fahrzeuge können aufgrund eines Live-Monitorings gezielt eingesetzt werden. So werden beispielsweise Restsalzmessungen und Restsalzprognosen auf der Fahrbahn durchgeführt, um die jeweiligen Einsätze und auftauende Mittel auf ein Minimum (quantitativ und qualitativ) zu begrenzen. Mit der Streudatenerfassung sind die

Streumengen, Streubreiten, Ort der Streuung usw. immer erfasst. Der Kanton St.Gallen betreibt keine aktive Beratung der Gemeinden im betrieblichen Unterhalt; er unterstützt diese aber gerne bei konkreten Anfragen.

5. Der Kanton plant und baut mit den aktuellen Normen der VSS (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) und der Richtlinie R.2011.05 «Baulicher Standard von Kantonsstrassen». Mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit wird auch einem umweltgerechten Winterdienst Rechnung getragen.
6. Das kantonale Tiefbauamt betreibt keine Informationskampagnen zur Sicherheitsthematik auf Strassen im Winter. Die Kantonspolizei ist Mitglied im Verkehrssicherheitsrat Schweiz und unterstützt die vom Rat lancierten Kampagnen. «Wer sich weiterbildet, fährt sicherer» oder «Fahren mit Weitblick» sind zwei beispielhafte Themen dieser Kampagnen. Verschiedene Fachverbände und -organisationen führen regelmässig Informations- und Ausbildungsveranstaltungen zu diesem Themenbereich durch. Ebenso werden von der Kantonspolizei die Bemühungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) aktiv unterstützt (z.B. «Machen Sie sich sichtbar!«).

Im Rahmen der Ausbildung zum Erlangen des Führerausweises wird seit einigen Jahren ein spezielles Augenmerk auf Ausnahmesituationen gelegt. Unter dem Titel «Zweiphasenausbildung» stellt der Gesetzgeber eine minimale Weiterbildung für Neulenkenden und -lenker nach erfolgreichem Abschluss der Fahrprüfung sicher. Anlässlich zweier obligatorischer Kurse werden Themen wie Fahrdynamik, Abstandsverhalten aber auch umweltbewusste Fahrtechnik geschult.

Auf den Nationalstrassen werden durch die Verkehrsmanagement-Zentrale des Bundes Kurztexthe als Erinnerungsbotschaften dargestellt, soweit die Möglichkeit zur Informationsdarstellung besteht. Texte wie «Mit Abstand sicher ans Ziel», «Am Limit lenkt der Zufall» oder «Fahre mit Profil – gerade bei den Reifen» weisen insbesondere in Wintermonaten auf die Problematik mit teilweise erschwerten Strassenverhältnissen hin bzw. rufen den Verkehrsteilnehmenden gewisse Grundregeln wieder ins Gedächtnis.

Das Strassenverkehrsrecht der Schweiz kennt kein eigentliches Winterpneobligatorium. Im SVG wird aber in Art. 29 festgehalten, dass Fahrzeuge nur in betriebs sicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren dürfen. Nach Art. 31 muss die Führerin bzw. der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass sie ihren bzw. er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. In der eidgenössischen Verkehrsregelverordnung (SR 741.11; abgekürzt VRV) wird in Art. 4 zudem explizit auf die angemessene Geschwindigkeit eingegangen. Die fahrzeugführende Person darf nur so schnell fahren, dass sie innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann. Sie hat langsam zu fahren, wo die Strasse verschneit, vereist, mit nassem Laub oder mit Splitt bedeckt ist. Damit bestehen genügend Regelungen, die der Polizei und den Gerichten zur Verfügung stehen, um verantwortungslose Fahrzeuglenkerinnen und -lenker zur Rechenschaft zu ziehen.